

AZ: 1550/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Nachforderung der Beschwerdegegnerin aus einem Stromliefervertrag.

Die Beschwerdeführerin schloss mit der Beschwerdegegnerin zum 01.08.2018 einen Sonderkundenvertrag für Stromlieferungen. Bis zum Lieferende am 01.04.2019 bezahlte die Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin insgesamt 60,00 EUR. In der Schlussrechnung vom 12.04.2019 berechnete die Beschwerdegegnerin keinen Stromverbrauch (abgelesener Anfangszählerstand 692 kWh, abgelesener Endzählerstand 692 kWh). Sie verlangte die vereinbarten Grundgebühren in Höhe von 79,55 EUR. Unter Anrechnung der von der Beschwerdeführerin geleisteten Zahlungen verlangt sie von der Beschwerdeführerin noch 19,55 EUR.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Verbrauchsabrechnung sei nicht einfach und verständlich im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Forderungen der Beschwerdegegnerin müssten sich nach dem tatsächlichen Verbrauch richten. Ihr stehe ein Guthabenbetrag in Höhe von 60,00 EUR zu.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin Auszahlung von 60,00 EUR.

Die Beschwerdegegnerin hält dagegen an ihrer Nachforderung fest.

Sie ist der Auffassung, sie habe die Belieferung mit den richtigen Zählerständen vertragsgemäß abgerechnet.

Der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netzbetreiber verweist darauf, dass die in der Verbrauchsabrechnung ersichtlichen Zählerstände mit seiner Netznutzungsabrechnung übereinstimmen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat gegen die Beschwerdeführerin nach § 433 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch i. V. m. dem Stromliefervertrag vom 27.06.2018 einen Anspruch auf Bezahlung der im Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 01.04.2019 angefallenen Grundkosten in Höhe von 79,55 EUR, abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen in Höhe von 60,00 EUR, d. h. einer Restforderung in Höhe von 19,55 EUR.

Die Beschwerdeführerin hat dagegen keinen Anspruch auf Auszahlung eines Guthabenbetrages. Ihre Zahlungen in Höhe von 60,00 EUR sind in der Abrechnung erkennbar auf Seite 1 und Seite 2 berücksichtigt und angerechnet worden. Die sachlich und rechnerisch korrekte Schlussrechnung ist hinsichtlich der Stromkosten sowie der angerechneten Abschläge auch einfach und verständlich im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Möglicherweise ist die Beschwerdeführerin der Auffassung, sie schulde aus dem ehemaligen Stromliefervertrag überhaupt keine Entgelte, weil kein Stromverbrauch angefallen sei. Diese Sichtweise berücksichtigt aber nicht, dass die Beschwerdeführerin mit der Beschwerdegegnerin im Juni 2016 einen Sonderkundenvertrag geschlossen hatte, der ausdrücklich die Bezahlung von monatlichen Grundkosten in Höhe von 119,00 EUR brutto pro Jahr vorsah. Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin für die 244 Tage der Laufzeit des Vertrages 79,55 EUR als Grundkosten berechnet $[119,00 \text{ EUR} / 365 \text{ Tage} \times 244 \text{ Tage} = 79,55 \text{ EUR}]$. Diese Grundkosten waren Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen. Sie sind auch dann zu bezahlen, wenn die Beschwerdeführerin, vielleicht anders als ursprünglich gedacht, keinen Strom verbraucht hat.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

1. Die Beschwerdeführerin bezahlt aus dem beendeten Stromliefervertrag an die Beschwerdegegnerin noch den Betrag von 19,55 EUR.
2. Damit sind alle wechselseitigen Ansprüche abgegolten. Die Beschwerdeführerin hat insbesondere keinen Anspruch auf Auszahlung eines Guthabens in Höhe von 60,00 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 21. Juni 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann